



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ergänz[□]ng des

öffentlich-rechtlichen Vertrages

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

und dem

Kanton Soloth[□]rn

vertreten durch das

Fachstelle Standortförder[□]ng

Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn

vom 31.08.2021

gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung
vom 25. November 2020

bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes
(Verwendung der «Bundesratsreserve»)
gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Bund

- Die Artikel 9 Buchstaben a und c sowie 12 und 12a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020, SR 818.102.
- Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020, SR 951.262.
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG), SR 616.1.

1.2 Kanton

- Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV), BGS 111.1
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 vom 7. Dezember 2020 (Härtefallverordnung-SO), BGS 101.6

2. Härtefallmassnahmen des Kantons zur Verwendung der «Bundesratsreserve»

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom **XX.YY.2021** zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das SECO, und dem Kanton Solothurn, vertreten durch Fachstelle Standortförderung, wird zur Verwendung der ersten Tranche der «Bundesratsreserve» gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung wie folgt ergänzt.

2.1 Anforderungen an die Verwendung der «Bundesratsreserve»

Die Bestimmungen zu Ziff. 2.1. des Vertrages werden wie folgt ergänzt:

Gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung können die Kantone besonders von der Covid-19-Pandemie betroffene Unternehmen sowie Branchen, an denen ein besonderes kantonales Interesse besteht, zusätzlich unterstützen. Die «Bundesratsreserve» ist somit für zusätzliche Leistungen des Kantons an Unternehmen gedacht. Sie steht daher nicht für eine Deckung des Finanzierungsbeitrags der Kantone von 30 Prozent bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken zur Verfügung.

Ebenso wie bei der Gewährung der ordentlichen Härtefallhilfen müssen sich die Kantone auch bei der Auszahlung zusätzlicher Hilfen an die gesetzlichen Grundlagen des Covid-19-Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung halten.

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 und 5 Covid-19-Härtefallverordnung ist eine Abweichung von den üblichen Anforderungen an die Härtefallmassnahmen möglich:

- i.S. Doppelsubventionierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 Bst c der Covid-19-Härtefallverordnung). Hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe erhalten, ist diese aber geringer ausgefallen als eine Härtefallhilfe nach bisherigem Recht ausfallen würde, so können die Kantone ihren Anteil aus der Bundesratsreserve einsetzen, um zusätzlich den Differenzbetrag auszusahlen;
- bei der Ausgestaltung der Höchstgrenzen und der Beitragsbemessung gemäss Art. 8-8d der Covid-19-Härtefallverordnung;
- bei der Anrechnung von kantonalen Härtefallhilfen aus der ersten Welle in Abweichung von Art. 10 der Covid-19-Härtefallverordnung. Die Kantone können ihren Anteil aus der «Bundesratsreserve» für die Finanzierung von Vorleistungen einsetzen, die sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 25. September 2020 erbracht haben, sofern diese den Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung entsprechen.

2.2 Konkrete Massnahmen des Kantons

Die ordentlichen Härtefallmassnahmen des Kantons (Ziff. 2.2. des Vertrages) werden aufgrund der Zuteilung einer ersten Tranche der «Bundesratsreserve» wie folgt ergänzt:

Massnahme Nr. 01	
Name der Massnahme	Hilfen aus der ersten Welle im 2020
Art der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge (A-fonds-perdu) - Solidarbürgschaften
Beschreibung	<p>Zuweisung Bundesratsreserve für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorleistungen in der ersten Phase der Pandemie zwischen dem 1. März 2020 und dem 25. September 2020 (Art. 15 Absatz 3 Covid-19-Härtefallverordnung);
Abgrenzung	<p>Der Bund übernimmt 100% der Kosten dieser Massnahme. Die Triage zwischen den Fällen mit und ohne Bundesbeteiligung wird in Geschäftsverarbeitungstool des Kantons Solothurn mittels eines entsprechenden Feldes gemacht. Die Fälle mit Bundesbeteiligung werden dem Bund im Reporting mit den anderen Gesuchen mit Bundesbeteiligung angegeben.</p>

Massnahme Nr. 02	
Name der Massnahme	Zusätzliche Unterstützung von besonders betroffenen Unternehmen
Art der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge (A-fonds-perdu) - Solidarbürgschaften
Beschreibung	<p>Zuweisung Bundesratsreserve für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Doppelsubventionierungsverbot (Art. 12 Abs. 2bis Covid-19-Gesetz und Art. 4 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung); - Absolute und relative Obergrenze der Härtefallbeiträge (Art. 8, 8a, 8c und 8d Covid-19-Härtefallverordnung); - Überschreiten der Härtefallbeiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken (Art. 8b Covid-19-Härtefallverordnung); <p>Fokus auf folgende Branchen: Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe, touristische Betriebe und Zulieferer dieser Branchen sowie der Detailhandel.</p>
Abgrenzung	<p>Der Bund übernimmt 100% der Kosten dieser Massnahme. Die Triage zwischen den Fällen mit und ohne Bundesbeteiligung wird in Geschäftsverarbeitungstool des Kantons Solothurn mittels eines entsprechenden Feldes gemacht. Die Fälle mit Bundesbeteiligung werden dem Bund im Reporting mit den anderen Gesuchen mit Bundesbeteiligung angegeben.</p>

3. Pflichten des Kantons

Die Bestimmungen zu Ziff. 3 des Vertrages werden wie folgt ergänzt:

Bei der Verwendung der «Bundesratsreserve» gewährleistet der Kanton, dass er die im Covid-19-Gesetz sowie die in der Verordnung festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Ausnahmen sind in Art. 15 der Covid-19-Härtefallverordnung abschliessend geregelt.

4. Finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen

Die Bestimmungen zu Ziff. 4 des Vertrages werden wie folgt ergänzt:

Dem Kanton Solothurn stehen aus dem am 18. Juni 2021 vom Bundesrat freigegebenen Teil der «Bundesratsreserve» von insgesamt 300 Millionen Franken 7'950'000 Franken (2.65%) zu.

Beiträge, die aus der «Bundesratsreserve» getätigt werden, übernimmt der Bund zu 100 %.

Der finanzielle Rahmen nach Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung kann nachträglich gekürzt werden, wenn der Kanton den Pflichten der Covid-19-Härtefallverordnung und dieses Vertragszusatzes nicht nachkommt.

Für die Auszahlung gelten folgende Rechnungsstellungsperioden:

- À fonds perdu: 01.03.2020 – 25.09.2020; 26.09.2020 – 30.06.2021; 01.07.2021 – 31.12.2021
- Darlehen, Bürgschaften, Garantien: jeweils jährlich 01.01. – 31.12.

5. Inkrafttreten, Gültigkeit und Dauer des Vertrags

Die Bestimmungen zu Ziff. 7 des Vertrages werden wie folgt ergänzt:

Dabei können im Rahmen der «Bundesratsreserve» auch Kosten und Verluste angerechnet werden, die dem Kanton aus den zusätzlichen Massnahmen für Unternehmen entstehen, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht.

Ebenfalls können Vorleistungen im Rahmen der ersten Welle zwischen dem 1. März 2020 und dem 25. September 2020 dem Bund im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils an der «Bundesratsreserve» in Rechnung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen der Covid-19-Härtefallverordnung eingehalten worden sind.

Solothurn, (Datum)

Bern, (Datum)

Volkswirtschaftsdepartement des
Kantons Solothurn VWD
Fachstelle Standortförderung FAST

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

.....
Sarah Koch
Leiterin Fachstelle Standortförderung

.....
Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch
Direktorin, Staatssekretärin